

## Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/11051 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes

#### A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06) entschieden, dass personenbezogene Daten von Unionsbürgern nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Register wie dem Ausländerzentralregister gespeichert und genutzt werden dürfen. Die Grundsätze dieses Urteils sind umzusetzen.

#### B. Lösung

Die Vorschriften des AZR-Gesetzes sind anzupassen sowie eine Folgeänderung in der Zivilprozessordnung vorzunehmen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet.

D.2 Für die technische Umsetzung des Gesetzes entstehen beim Bundesverwaltungsamt geschätzte Kosten in Höhe von 220 000 Euro. Dieser finanzielle Mehraufwand soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

#### E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die technische Umsetzung des Gesetzes entsteht der in Abschnitt D.2 bereits dargestellte Umstellungsaufwand in Höhe von circa 220 000 Euro.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11051 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2  
Änderung der Zivilprozessordnung

Nach § 755 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist der Schuldner Unionsbürger, darf der Gerichtsvollzieher die Daten nach Satz 1 Nummer 1 nur erheben, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 Nummer 1 an den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.““

Berlin, den 7. November 2012

### Der Innenausschuss

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Reinhard Grindel**  
Berichterstatter

**Rüdiger Veit**  
Berichterstatter

**Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Memet Kilic**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Memet Kilic

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11051** wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2012 an den Innenausschuss federführend und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)603 anzunehmen.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)603 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)603 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

### II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/11051 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)603 empfohlene Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (Bundesratsdrucksache 512/12 (Beschluss)). Darin hatte der Bundesrat vorgeschlagen, nicht – wie in Artikel 2 des Regierungsentwurfs als Regelfall vorgesehen – bereits die

Datenerhebung durch den Gerichtsvollzieher, sondern lediglich die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, an den Gerichtsvollzieher auszuschließen.

Der Änderungsantrag greift diesen Vorschlag des Bundesrates in modifizierter Form auf, indem er sowohl die Datenerhebung als auch die Datenübermittlung anspricht und damit ebenfalls die in § 755 ZPO vom 1. Januar 2013 an geltende Begrifflichkeit beibehält.

Auf diese Weise soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anfrage an das Ausländerzentralregister durch den Gerichtsvollzieher bei Unionsbürgern lediglich auf eine konkrete Veranlassung hin unternommen wird. Nach dem neu eingefügten § 755 Absatz 2 Satz 2 ZPO soll die Anfrage nur zulässig sein, wenn Hinweise tatsächlicher Art für eine Vermutung vorliegen, dass diese einen Unionsbürger betrifft, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt. Der Gläubiger, der als „Herr des Verfahrens“ den Gerichtsvollzieher mit einer Aufenthaltsermittlung beauftragt, kann auf Grund seiner mit dem Schuldner eingegangenen Rechtsbeziehung über solche Anhaltspunkte verfügen. Dagegen erweckt die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung den Eindruck, der Gerichtsvollzieher solle in jedem Fall – ohne eine Vorprüfung – beim Ausländerzentralregister anfragen.

Wegen der im Regelfall fehlenden Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher, bei Unionsbürgern Daten aus dem Ausländerzentralregister zu erlangen, soll zudem eine Formulierung gewählt werden, durch die die Entstehung überflüssiger Kosten für den Gläubiger durch aussichtslose Anfragen vermieden wird; denn in dem Regelfall, in dem für den Unionsbürger eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht gegeben ist, dürfen Daten aus dem Ausländerzentralregister ohnehin nicht übermittelt werden, vgl. § 10 Absatz 1a AZRG-E (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs). Letzteres soll – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – im Gesetz durch den neu eingefügten § 755 Absatz 2 Satz 3 ZPO erneut klargestellt werden.

Berlin, den 7. November 2012

**Reinhard Grindel**  
Berichtersteller

**Rüdiger Veit**  
Berichtersteller

**Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**  
Berichtersteller

**Ulla Jelpke**  
Berichterstellerin

**Memet Kilic**  
Berichtersteller